



Sozialrechtlicher Status der Ukraine-Flüchtlinge

- Leitsatz:** **Flüchtlinge aus der Ukraine haben aufgrund ihres guten Aufenthaltstitels einen sozialrechtlich weitgehend abgesicherten Status.**
- Einleitung** Vor den andauernden Bombardierungen und der systematischen Zerstörung ihrer Heimat durch russische Streitkräfte befinden sich aktuell Millionen Menschen in Europa auf der Flucht. Gleichwohl zeigt sich bei der Aufnahme von Flüchtlingen, dass bei deutschen Sozialbehörden mitunter Unsicherheit darüber besteht, ob die jeweils im Einzelfall notwendige und konkret zur Verfügung stehende existentielle Hilfe (vor allem menschenwürdiger Wohnraum, Lebensunterhalt und Gesundheitsversorgung) auch gewährt werden darf. So kommt es mitunter dazu, dass schutzsuchende Ukraine-Flüchtlinge abgewiesen werden, wenn sie die Kostenübernahme für eine bestimmte Unterkunft beim örtlich zuständigen Leistungsträger beantragen. Dies vergrößert zusätzlich das Leid der Flüchtlinge. Dabei ist zu konstatieren, dass nach dem deutschen Sozialrecht die Flüchtlinge aus der Ukraine Anspruch auf unterhaltsichernde Leistungen und damit schnelle Hilfen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten haben.
- ausländerrechtlicher Status** Bei den Ukraine-Flüchtlingen ist von folgendem ausländerrechtlichen Status auszugehen: Nach § 24 Abs.1 AufenthG wird einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der EU-Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustromrichtlinie) vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, für die Geltungsdauer des Beschlusses der Europäischen Union eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt. Die Massenzustromrichtlinie ist zwar bereits im Jahre 2001 in Kraft getreten, wurde aber bisher noch nie aktiviert. Der Rat der Europäischen Union hat den in der gesamten EU geltenden Beschluss, der das Wirksamwerden des § 24 Abs.1 AufenthG für alle Flüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland herstellt, somit erstmals am 03.03.2022 für die Flüchtlinge aus der Ukraine gefasst. Nach § 7 Abs.1 S.1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis ein befristeter Aufenthaltstitel, der nach § 24 Abs.1 AufenthG den Zweck hat, vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren, um die Flüchtlinge vor schwerwiegenden Folgen des Krieges in der Ukraine zu bewahren. Allen ukrainischen Flüchtlingen in Deutschland ist somit unverzüglich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erteilen. Nach den Beschlüssen der Bund-Länder-Kommission vom 17.03.2022 besteht Einigkeit darüber, ankommende Flüchtlinge rasch und unkompliziert im Ausländerzentralregister zu registrieren. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dürfen die Ausländerbehörden nur die ukrainische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung prüfen. Eine Ausnahme besteht bei Sicherheitsgefahren oder Kriegsverbrechern. Zuständig sind die Ausländerbehörden der Länder nicht jedoch das BAMF.
- freie Wahl des Aufenthaltsortes?** Nach § 24 Abs.3 S.1 AufenthG werden die Flüchtlinge auf die Länder verteilt. Die Länder können nach § 24 Abs.3 S.2 AufenthG Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach § 24 Abs.3 S.3 AufenthG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt nach § 24 Abs.3 S.4 AufenthG der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt nach § 24 Abs.4 S.1 AufenthG eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierungen werden nach § 24 Abs.4

S.2 AufenthG ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nach § 24 Abs.4 S.3 AufenthG nicht statt. Die Klage hat nach § 24 Abs.4 S.4 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Die Flüchtlinge haben nach § 24 Abs.5 S.1 AufenthG keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Sie haben nach § 25 Abs.5 S.2 AufenthG ihre Wohnung und ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem sie nach § 24 Abs.3 und 4 AufenthG zugewiesen wurden. So lange es keine geordneten Verfahren nach § 24 Abs.3 – 5 AufenthG gibt, die unverzüglich und damit auch während des Verteilungsverfahrens die erforderlichen Hilfen und die Versorgung sicherstellen, ist Folgendes zu bedenken: Unabhängig von den Bestimmungen des § 24 AufenthG sollte den Flüchtlingen so schnell wie möglich Hilfe dort ermöglicht werden, wo sie im Hinblick auf vorhandene Ressourcen (insbesondere Wohnraum) schnell und effektiv geleistet werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, dass Wohnraumprobleme zum einen mitunter durch die Unterkunft bei Verwandten und Freunden in Deutschland oder durch Wohnraum, der selbst oder mit Hilfe von ehrenamtlichen Helfern beschafft worden ist, gelöst werden können. Wenn es darum geht, eine große Zahl von Flüchtlingen schnell so gut wie möglich zu versorgen, sollte die staatliche Verteilung hinter erfolgreichen Maßnahmen der eigenen und sonstigen privaten Initiativen oder von Hilfemaßnahmen selbstlos oder gemeinnützig tätiger Organisationen zurückstehen.

Arbeitserlaubnis Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf zwar nach § 24 Abs.5 S.1 AufenthG nicht ausgeschlossen werden. Allerdings geht § 24 Abs.5 S.2 HS 1 AufenthG davon aus, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht grundsätzlich ohne weiteres eine abhängige Beschäftigung erlaubt. Eine Beschäftigung kann jedoch nach § 24 Abs.5 S.2 HS 2 iVm § 4a Abs.2 AufenthG erlaubt werden. Unabhängig von § 24 Abs.5 AufenthG ist jedoch die abhängige und die selbständige Beschäftigung nach Art.12 der Massenzustromrichtlinie zulässig. Dem Bund-Länder-Beschluss vom 17.03.2022 ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den ukrainischen Flüchtlingen ermöglichen soll, unmittelbar eine Arbeit in Deutschland aufzunehmen. Weiterhin erwähnt der Bund-Länder-Beschluss, dass die Ausländerbehörden entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG die Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlauben sollen. Die Agenturen für Arbeit sollen beraten, vermitteln und weitere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bieten.

Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG Personen, die erwerbsfähig iSd § 8 SGB II und hilfebedürftig iSd § 9 SGB II sind, haben Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 20 bis 30 SGB II, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 7 Abs.1 S.1 Nr.4 SGB II). Der gewöhnliche Aufenthalt ist bei den ukrainischen Flüchtlingen fluchtbedingt zwar gegeben. Nach § 7 Abs.1 S.2 Nr.3 SGB II erhalten jedoch Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG keine SGB II-Leistungen. Nach § 1 Nr.3a) AsylbLG sind Ausländer leistungsberechtigt, die sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und wegen Krieges in ihrem Heimatland nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Somit besteht nach § 3 Abs.1 S.1 AsylbLG Anspruch auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden nach § 3 Abs.1 S.2 AsylbLG Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf) gewährt. Selbst bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften dürfen Geldleistungen nicht durch Sachleistungen ersetzt werden, weil es sich bei den Sammelunterkünften nicht um Aufnahmeeinrichtungen iSd von § 44 AsylG handelt. Nach § 3 Abs.4 AsylbLG werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach den § 1 Abs.1 entsprechend den §§ 34,34a und 34b SGB XII gesondert berücksichtigt. Ergänzend hierzu ist noch auf Art.13 Abs.2 der Massenzustromrichtlinie hinzuweisen: Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, den schutzsuchenden Flüchtlingen die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren. Zum Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten nach § 22 SGB II ist noch ergänzend auf Art.13 Abs.1 der Massenzustromrichtlinie hinzuweisen: Danach tragen die Mitgliedsstaaten

**keine
SGB XII-
Leistungen**

Sorge dafür, dass die Flüchtlinge angemessen untergebracht werden und Mittel für eine Unterkunft erhalten.

Bei hilfebedürftigen ukrainischen Flüchtlingen iSd § 24 AufenthG, die die gesetzliche Altersgrenze nach § 41 Abs.2 SGB XII erreicht haben, oder dauerhaft erwerbsgemindert iSd § 41 Abs.3 SGB XII sind, besteht kein Anspruch auf Lebensunterhaltsleistungen nach § 23 Abs.1 S.1 SGB XII oder nach den §§ 41 – 46b SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Der Leistungsausschluss ergibt sich gemäß § 23 Abs.2 SGB XII wie beim SGB II daraus, dass ukrainische Flüchtlinge leistungsberechtigt sind nach § 1 Abs.1 Nr.3 a) AsylbLG.

**Gesundheits-
versorgung**

Nach § 1 Abs.1 Nr.3 a) AsylbLG leistungsberechtigte ukrainische Flüchtlinge haben Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG. Nach § 4 Abs.1 S.1 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Nach § 4 Abs.1 S.2 werden zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Abs.1 S.1 SGB XII und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nach § 4 Abs.1 S.3 AsylbLG nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind nach § 4 Abs.2 AsylbLG ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. Die zuständige AsylbLG-Behörde stellt nach § 4 Abs.3 S.1 AsylbLG die Versorgung mit den Leistungen nach § 4 Abs.1 und 2 AsylbLG sicher. Sie stellt nach § 4 Abs.3 S.2 AsylbLG auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Pflegeleistungen sind nach § 6 AsylbLG zu gewähren. Ukrainische Flüchtlinge, die eine abhängige Beschäftigung finden, sind mit Beginn der Beschäftigung gesetzlich krankenversichert nach § 5 Abs.1 Nr.1 SGB V. Für Ehegatten und Kinder der Beschäftigten gilt die Familienversicherung nach § 10 SGB V.

Zur Gesundheitsversorgung regelt Art.13 Abs.2 S.1 der Massenzustromrichtlinie, dass schutzsuchende Flüchtlinge iSd § 24 AufenthG medizinische Versorgung erhalten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen. Nach Art.13 Abs.2 S.2 Massenzustromrichtlinie umfasst die notwendige Hilfe im Hinblick auf die medizinische Versorgung mindestens die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten. Nach Art.13 Abs.4 Massenzustromrichtlinie gewähren die Mitgliedsstaaten schutzsuchenden Flüchtlingen iSd § 24 AufenthG, die besondere Bedürfnisse haben, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe.

**Ende der
AsylbLG-
Leistungen**

Nach § 2 Abs.1 AsylbLG endet die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs.1 Nr.3a AsylbLG nach Ablauf einer Leistungsbezugsdauer von 18 Monaten. Ab diesem Zeitpunkt erhalten die ukrainischen Flüchtlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen SGB II-Leistungen, da das in § 7 Abs.1 S.2 Nr.3 SGB II geregelte Ausschluss-Tatbestandsmerkmal „Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG“ wegfällt. Im Fall des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze nach § 41 Abs.2 SGB XII oder einer Erwerbsminderung iSd.§ 41 Abs.3 SGB XII besteht nach § 23 Abs.1 SGB XII Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46b SGB XII), denn der in § 41 Abs.1 SGB XII vorausgesetzte gewöhnliche Aufenthalt ist fluchtbedingt gegeben. Ebenfalls nach § 23 Abs.1 S.1 SGB XII besteht Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 – 52 SGB XII) und Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66a SGB XII). Im Fall des SGB II-Leistungsbezuges sind die ukrainischen Flüchtlinge nach § 5 Abs.1 Nr.2a SGB V auch gesetzlich krankenversichert, sodass sie auf Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 – 52 SGB XII) nicht angewiesen sind.